

Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung - (EES) zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 2
Artikel 1	Entschädigungssatzung	Seite 3
Artikel 2	Verwaltungsgebührensatzung	Seite 5
Artikel 3	Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung	Seite 8
Artikel 4	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 17
Artikel 5	Entwässerungssatzung	Seite 18
Artikel 6	Wasserversorgungssatzung	Seite 20
Artikel 7	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 22
Artikel 8	Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung	Seite 23
Artikel 9	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bürgerhäuser und die Dorfgemeinschaftshäuser	Seite 26
Artikel 10	Richtlinien über die Förderung des Mietwohnungsbaues	Seite 27
Artikel 11	Inkrafttreten	Seite 28

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2001 nachstehende Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 01.01.1989

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, Stadträte erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufhalles einen Betrag von 12,50 € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates und des Magistrates.

2. § 1 Abs. 1a erhält folgenden Wortlaut

Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, Stadträte sowie Fraktionen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Auslagen einen jährlichen Betrag nach folgender Maßgabe:

1. Stadtverordnete jährlich	50,00 €
2. Stadträte jährlich	75,00 €
3. Ortsbeiräte jährlich	15,00 €
4. Zuschläge jährlich für	
a.) Stadtverordnetenvorsteher	25,00 €
b.) Fraktionsvorsitzende	25,00 €
c.) Ausschussvorsitzende	25,00 €
d.) Ortsvorsteher	60,00 €

3. § 1 Abs.5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Fraktionen erhalten eine pauschale Abgeltung in Höhe von insgesamt 75,00 € jährlich unabhängig von der Zahl der Mitglieder in der Fraktion.

In den vorgenannten Beträgen ist neben der Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, des Magistrates und der Ortsbeiräte, die Teilnahme an den Fraktionssitzungen abgegolten.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 der Entschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €

Artikel 2

Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 29.06.1996, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 23.05.1998

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben

1. Schriftliche Auskünfte:

einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden 10,00 € - 500,00 €

2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw. 2,50 € mindestens 5,00 €

3. wie Nr.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand siehe Abs.2

4. Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. 2,50 €

5. Zuschlag zu Nr.2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten 10,00 €

6. Beglaubigung von Unterschriften 5,00 €

7. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde 2,50 €

8. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen 5,00 € für jede weitere Seite zusätzlich 0,50 €

9. Anfertigung von Fotokopien

je Seite DIN A4 und kleiner 0,50 €

je Seite DIN A3 0,75 €

10. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage 25,00 € bis 2.500,00 €

11. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war 25,00 € bis 2.500,00 €

12. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage 10,00 € bis 1.000,00 €

13. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) 10,00 € bis 100,00 €
14. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts,

für jedes Grundstück	10,00 €
mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 €
15. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen 10,00 €
17. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz
 - a. im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 € mindestens pro Antrag 50,00 € und höchstens pro Antrag 2.500,00 €
 - b. im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € ; mindestens pro Antrag 25,00 € und höchstens pro Antrag 1.250,00 €
18. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück 37,50 €
19. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 37,50 € zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 12,50 €
20. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist 25,00 €

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte / Beamtinnen des höheren Dienstes

und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde 14,50 €

für Beamte / Beamtinnen des gehobenen Dienstes

und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde 12,50 €

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 10,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für die Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten werden die tariflichen Zuschläge auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 3

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 01.06.2001

1. Das Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Allendorf (Lumda)

1	Personalgebühr	Betrag	
		€/Std.	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00 €	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50 €	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,50 €	
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag	Betrag
		EUR/Std.	EUR/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,00 €	0,90 €
	Einsatzleitwagen ELW 2	40,00 €	0,90 €
	Einsatzleitwagen ELW 3	120,00 €	1,20 €
	Vorausrüstwagen VRW	50,00 €	0,90 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00 €	0,90 €
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00 €	0,90 €
	Personenkraftwagen Pkw	24,00 €	0,90 €
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	55,00 €	0,90 €
	TSF-W	75,00 €	0,90 €
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	85,00 €	0,90 €
	LF 8/6	100,00 €	0,90 €

LF 16 115,00 € 1,20 €

LF 16 TS 115,00 € 1,20 €

LF 16/12 130,00 € 1,20 €

LF 24 215,00 € 1,20 €

Tanklöschfahrzeuge

TLF 8/18 75,00 € 0,90 €

TLF 16/25 mit Gefahrgutbeiladung 130,00 € 1,20 €

Schlauchwagen

SW 1000 45,00 € 0,90 €

SW 2000 60,00 € 1,20 €

Rüstwagen

RW 1 100,00 € 0,90 €

RW 2 150,00 € 1,20 €

RW 3 175,00 € 1,20 €

Gerätewagen-Gefahrgut

GW-G 1 127,82 € 0,92 €

GW-G 2 150,00 € 1,20 €

Kranwagen

KW 16 200,00 € 1,50 €

KW 20 270,00 € 2,00 €

KW 30 350,00 € 2,50 €

Flutlichtmastfahrzeug

FLMF 90,00 € 0,90 €

Wechseladerfahrzeug

(WLF) 75,00 € 0,90 €

Abrollbehälter-Gefahrgut

(AB-G I) 50,00 €

Abrollbehälter-Gefahrgut

(AB-G II) 75,00 €

Abrollbehälter-Pritsche

(AB-Pritsche) 25,00 €

Abrollbehälter-Atenschutz

(AB-AI) 50,00 €

Abrollbehälter-Mulde

(AB-Mulde) 25,00 €

Abrollbehälter-Techn.Hilfe

(AB-TH) 50,00 €

Abrollbehälter-Schaummittel

(AB-SM) 37,50 €

Abrollbehälter-Schlauchmaterial

(AB-S) 50,00 €

Abrollbehälter-Tank

(AB-Tank) 50,00 €

3 Gebühr für Anhänger und Geräte Betrag/EUR

3.1 Anhänger

Anhängeleiter 30,00 €

Mehrzweckanhänger MZ 25,00 €

Mehrzweckanhänger MZA2 30,00 €

Löschpulveranhänger P250 30,00 €

Schaummittelanhänger 30,00 €

Schlauchanhänger 35,00 €

Tragkraftspritzenanhänger TSA 45,00 €

Ölsanimat 75,00 €

Ölschadenanhänger 50,00 €

Hydrovac-Anhänger 85,00 €

Schaum-Wasserwerfer 35,00 €

Ölsperrianhänger 25,00 €

Leichtschaumgenerator 35,00 €

**3.2 Geräte Grundkosten jede weitere
Std. Std.**

Tragkraftspritze TS 8/8	17,50 €	8,50 €
Tragkraftspritze TS 16/8	20,00 €	10,00 €
Motorkettensäge	10,00 €	5,00 €
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50 €	6,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 €	10,00 €
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,00 €	17,50 €
Elektrohammer	10,00 €	5,00 €
Mehrzweckzug	15,00 €	7,50 €
Be- und Entlüftungsgeräte	50,00 €	25,00 €
Öl-Wasser-Sauger	10,00 €	5,00 €
Trennschleifer	10,00 €	5,00 €
Brennschneidegerät	15,00 €	7,50 €
Handscheinwerfer	5,00 €	2,50 €
Auffangbehälter bis 100 l	7,50 €	3,50 €
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €	5,00 €
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,50 €	8,50 €
Auffangbehälter über 5.000 l	25,00 €	12,50 €
Ölsperre je 10 Meter	50,00 €	25,00 €

3.3 Pumpen

Grundkosten jede weitere

Std.

Std.

Grobsaug- oder Lenzpumpe		
bis ca. 200 l / min	22,50 €	11,00 €
Grobsaug oder Lenzpumpe		
über 200 l / min	27,50 €	13,50 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe		
einschl. Stromerzeuger		
bis ca. 200 l / min	50,00 €	25,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe		
einschl. Stromerzeuger		
über 200 l / min	60,00 €	30,00 €

Mastpumpe	50,00 €	25,00 €
Ex-Schutztauchpumpe	50,00 €	25,00 €
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00 €	25,00 €
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00 €	12,50 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €	5,00 €

3.4 Stahlrohre je Tag Betrag

Stahlrohr, allgemein		5,00 €
----------------------	--	--------

3.5 Schläuche je Tag Betrag

D-Druckschlauch		5,00 €
C-Druckschlauch		10,00 €
B-Druckschlauch		12,50 €
A-Druckschlauch		20,00 €
Handdruckschlauch		7,50 €

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

je Tag Betrag

Prüfen, Waschen und Trocknen		10,00 €
Vulkanisieren		12,00 €
Ein- / Fortbinden von D-Kupplung		5,00 €
wie vor, C-Kupplung		6,50 €
wie vor, B-Kupplung		8,00 €
wie vor, A-Kupplung		12,50 €

4 Wasserführende Armaturen je Tag Betrag

Standrohr mit Schlüssel		10,00 €
Verteiler		10,00 €
sonstige Armaturen je Stück		7,50 €

4.1 Löschgeräte je Tag Betrag

Feuerlöscher		7,50 €
Kübelspritze		5,00 €
Löschdecke		5,00 €

Neufüllungen der Feuerlöscher

bis 6 kg	25,00 €
über 6 kg	40,00 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Die Löschpulverentsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag
Steckleiterteil	"	3,75 €
Schiebeleiter	"	20,00 €
Klappleiter	"	5,00 €
Hakenleiter	"	7,50 €

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

Atemschutzgerät	je Stück	7,50 €
Atemschutzmaske	je Stück	5,00 €

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	je Stück	7,50 €
Atemschutzmaske	je Stück	7,50 €
Atemschutzgerät	je Stück	16,00 €
½-Jahresprüfung	je Stück	20,00 €

6-Jahres-Prüfung	je Stück	30,00 €
Füllen von Atemluftflaschen		
200 bar/4 l	je Stück	4,50 €
wie vor, 300 bar/6 l	je Stück	6,00 €

6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

Tragkraftspritzen TS 8/8	je Tag	7,50 €
Atemschutzgerät	je Tag	6,00 €
Fahrzeugfunkanlage	je Tag	5,00 €
Handfunksprechgerät	je Tag	3,50 €

Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen

200 l Nennleistung	10,00 €
400 l Nennleistung	12,50 €
800 l Nennleistung	15,00 €
1600 l Nennleistung	17,50 €

7.3 Prüfen von Leitern laut UVV

Std.

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken und Krankentrage	je Stück	10,00 €
2-teilige Schiebeleiter	je Stück	10,00 €
3-teilige Schiebeleiter	je Stück	18,00 €

7.4 Reinigen und Desinfizieren

Std.

Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	30,00 €
------------------------------	----------	---------

7.5 Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4-m-Band	je Stück	17,50 €
-----------------------	----------	---------

Funkgerät im 2-m-Band je Stück	12,50 €
Funkalarmempfänger je Stück	7,50 €
(ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	

8. Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9. Alarmierung

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und

Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen je Einsatz
400,00 €

10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

12. Schadenersatz

Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Ausleiher verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.

Artikel 4

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 27. Juni 1994; zuletzt geändert am 06.02.1996

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Stadt Allendorf (Lumda) werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 –Stadtteil Allendorf-

Stellplatz nach § 3 Nr.1 2.700,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 2 7.500,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 3 22.500,00 €

Zone 2 –Stadtteile Climbach, Nordeck und Winnen

Stellplatz nach § 3 Nr.1 2.250,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 2 6.250,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 3 18.750,00 €

Artikel 5

Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 01.07.1997

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen (Netzbeitrag) wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche und je m² Geschossfläche (GF) 5,00 €
2. § 23 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

 - a) Bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien
3,60 €
 - b) Bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien
3,60 €
3. § 23 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,00 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.
4. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 €.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 €.

6. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,500 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 6

Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 01.01.1999, zuletzt geändert am 01.07.1997

1. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter *15,00 €*.

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschossfläche (GF) *4,00 €*.

3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - (3) Die Gebühr beträgt pro m³ *1,60 €*.

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat mit einer Verbrauchsleistung

3-5 m³/h (bish. Bezeichnung) bzw. QN 2,5 (neue EG-Bezeichnung) *1,50 €*
7-10 m³/h (bish. Bezeichnung) bzw. QN 6 (neue EG-Bezeichnung) *2,00 €*
20 m³/h (bish. Bezeichnung) bzw. QN 10 (neue EG-Bezeichnung) *2,50 €*
über 20 m³/h (bish. Bezeichnung) bzw. QN 10 (neue EG-Bezeichnung) *3,00 €*

§ 27 Verwaltungsgebühren

 - (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtung vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen *2,50 €*.
 - (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt *12,50 €*; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils *2,50 €*.
 - (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von *75,00 €*.

§ 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von *2,50 €* bis *50.000,00 €* geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil,

den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.1999.

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|---|---------|
| für den ersten Hund | 30,00 € |
| für den zweiten Hund | 45,00 € |
| für den dritten und jeden weiteren Hund | 60,00 € |

2. § 10 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Allendorf (Lumda) zurückzugeben.

Artikel 8

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 03.07.1999

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle mit anschließender Reinigung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a. Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
| b. für die Benutzung der Kühlzelle in Allendorf
je angefangenen Tag | 25,00 € |
| c. Für die Gestellung eines Organisten | 20,00 € |

§ 9 Bestattungskosten

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a. Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an | |
| 1. in einem Reihengrab | 350,00 € |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a. Erstbestattung | 350,00 € |
| b. jede weitere Bestattung | 400,00 € |
| b. eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1. in einem Reihengrab | 125,00 € |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a. Erstbestattung | 125,00 € |
| b. jede weitere Bestattung | 125,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| Für die Beisetzung | |
| a. in einer Urnenreihengrabstätte | 100,00 € |
| b. in einer Urnenwahlgrabstätte | 100,00 € |
| c. in einer Grabstätte für Erdbestattung | 100,00 € |

(3) Für Bestattungen an Samstagen werden je Bestattung zu der jeweiligen Gebühr gem. Absatz 1 100,00 € zusätzlich festgesetzt.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- a. für die Freilegung zur Umbettung einer Leiche
 - 1. innerhalb des Friedhofes: 500,00 €
 - 2. nach einem anderen Friedhof
 - a. innerhalb der Stadt: 500,00 €
 - b. in eine andere Stadt/Gemeinde: 500,00 €
- b. Leichen von Kindern unter 5 Jahren: 200,00 €
- c. für die Umbettung einer Aschenurne
 - 1. innerhalb des Friedhofes: 62,50 €
 - 2. nach einem anderen Friedhof:
 - a. innerhalb der Stadt: 62,50 €
 - b. in eine andere Stadt/Gemeinde: 62,50 €

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

I. REIHENGRÄBER UND URNENREIHENGRÄBER

Für die Überlassung von Reihengräber für Erdbestattung und Urnenreihengräber bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren werden erhoben:

- 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter **bis zu 5 Jahren** 75,00 €
- 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen **über 5 Jahre** 200,00 €
- 3. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 75,00 €

II: WAHLGRÄBER FÜR ERDBESTATTUNGEN UND URNENWAHLGRÄBER

- 1. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern ist erst zulässig, wenn der Erstverstorbene zum Zeitpunkt des Todes das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre Nutzungszeit sind zu entrichten:

- 1.1. Für Familiengräber
 - 1. für eine Grabstelle 500,00 €
 - 2. für zwei Grabstellen 1.000,00 €
 - 3. für jede weitere Grabstelle 500,00 €
- 2.1. Für Urnenwahlgräber
 - 1. für eine Grabstelle 200,00 €
 - 2. für zwei Grabstellen 400,00 €
 - 3. für jede weitere Grabstelle 200,00 €

- 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	15,00 €
2. Bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	5,00 €
3. Bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr	25,00 €

Die Entscheidung über die Verlängerung des Nutzungsrechtes obliegt dem Magistrat der Stadt

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger öffentlicher Aufforderung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt nicht nach oder müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern und Grabeinfriedungen	
a. für Erdbestattungen	
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	150,00 €
2. bei Reihengräbern	150,00 €
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahre)	75,00 €
b. für die Beseitigung von Aschengrabstellen	
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	75,00 €
2. bei Reihengrabstellen	75,00 €

Artikel 9

Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Bürgerhäuser vom 01.01.1989 in der Fassung vom 02. 04.1999

§ 7 Gebührenpflichtige Benutzung erhält folgenden Wortlaut:

Für sonstige Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, juristischen Personen oder Privatpersonen sind für die Benutzung bei Selbstbewirtschaftung (auch Teilbewirtschaftung) folgende Gebühren zu entrichten:

1. Bürgerhaus Allendorf (Lumda)

1. Großer Saal	€ 100,00
2. Halle insgesamt bei Selbstbewirtschaftung	€ 150,00
3. Kleiner Saal oder Lichthof	€ 60,00
4. Benutzung der Lautsprecheranlage	€ 25,00
5. Benutzung der Vorbühne (Auf- und Abbau in Eigenleistung)	€ 30,00
7. Beerdigungen	€ 50,00
8. Benutzung der Schankanlage	€ 25,00
9. Nebenkostenpauschale im Einzelfall	€ 10,00

2. Dorfgemeinschaftshaus Climbach

1. Halle insgesamt	€ 100,00
2. Halle alleine	€ 60,00
3. Wirtschaft und Küche	€ 60,00
4. Beerdigungen	€ 50,00
6. Benutzung der Lautsprecheranlage	€ 25,00
7. Benutzung des Schlachthauses mit Kühlhaus pro Tag	€ 40,00
7. Kühlhaus alleine pro Tag	€ 10,00
8. Benutzung der Schankanlage	€ 25,00
9. Nebenkostenpauschale im Einzelfall	€ 10,00

3. Bürgerhaus Nordeck

1. Halle insgesamt	€ 150,00
2. Küchenbenutzung	€ 25,00
3. Großer Saal	€ 100,00
4. Kleiner Saal	€ 60,00
5. Benutzung der Lautsprecheranlage	€ 25,00
6. Beerdigungen	€ 50,00
7. Benutzung der Schankanlage	€ 25,00
8. Nebenkostenpauschale im Einzelfall	€ 10,00

Artikel 10

Änderung der Richtlinien über die Förderung des Mietwohnungsbaues vom 01.01.1990

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

Die Höhe des zinslosen Darlehens beträgt pro Wohneinheit (WE) 10.000,00 €

Artikel 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Allendorf (Lumda), den 04. Dezember 2001

Der Magistrat

(Hormann), Bürgermeister